



**Satzung der Gemeinde Dettum
über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses
Beeke-Hus**

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Dettum in seiner Sitzung am 25.08.2022 die nachstehende Satzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Gemeinde Dettum im Ortsteil Dettum beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- 1.) Diese Satzung regelt die Vergabe des Dorfgemeinschaftshauses in Dettum (DGH) an Dritte (Nutzer/-innen) und die Nutzung des DGH.
- 2.) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dettum und soll ein Versammlungsort für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Dettum sein.
- 3.) Es soll die Gestaltung einer lebendigen Dorfgemeinschaft fördern und unterstützen. Die Räumlichkeiten werden insbesondere für Veranstaltung der Vereine, für die Jugend- und Seniorenarbeit, für die Kommunikation unter den Einwohnerinnen und Einwohnern, für Freizeitgestaltungen und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Daraus erwächst für jede/n Nutzer/-in die Verpflichtung, das Gebäude, die Freiflächen und seine Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.

**§ 2
Nutzungsberechtigte**

- 1.) Das Dorfgemeinschaftshaus steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Dettum, den örtlichen Vereinen und Verbänden, den politischen Parteien und den Glaubensgemeinschaften zur Verfügung. Auch auswärtigen Antragstellerinnen und Antragstellern kann das Dorfgemeinschaftshaus für besondere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 2.) Zuständig für die Vermietung des DGH ist der Bürgermeister. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. In strittigen Fällen gemäß §3 Nr. 2, 3 entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit den beiden Stellvertretungen. Die Zuständigkeit kann auf eine oder mehrere speziell beauftragte Personen übertragen werden.

- 3.) Die von der Gemeinde Dettum beauftragte Person übt gegenüber den Nutzer/-innen das Hausrecht aus. Während der Nutzungszeit sind die Nutzer/-innen voll verantwortlich und Träger des Hausrechts.
- 4.) Jugendliche Personen im Alter von unter 18 Jahren erhalten ein Nutzungsrecht unter der Voraussetzung, dass eine volljährige Person verantwortlich im Sinne der Satzung handelt und haftet.
- 5.) Übungsstunden von Vereinen und Verbänden sind nur unter Leitung eines/einer namhaft gemachten Übungsleiter/in zulässig.

§ 3 Nutzer/-innen

- 1.) Bei Überlassung an juristische Personen gilt die juristische Person als „Nutzer/-innen“ im Sinne dieser Nutzungsordnung. Bei Überlassung an natürliche Personen gelten als „Nutzer/-innen“ diejenigen, die die Überlassung beantragt haben.
- 2.) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses oder einzelner Räume kann aus wichtigem Grund versagt werden, wenn die Nutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitpunkt bereits anderen zugesagt ist, oder keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Nutzung der Räume und Einrichtung besteht.
- 3.) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können einzelne Personen oder Gruppen, Vereine oder Verbände durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- 4.) Das Recht aus der Überlassung kann nicht an Dritte übertragen werden. Die Nutzer/-innen sind nicht berechtigt, die Räumlichkeiten weiter- oder unter zu vermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu nutzen.
- 5.) Die Nutzer/-innen sind verpflichtet, die Weisungen der für die Bereitstellung des DGH zuständigen Personen zu beachten und die festgelegten Auflagen zu befolgen sowie etwaige besondere Anweisungen zu erfüllen.

§ 4 Nutzungsgebühren

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach der Satzung der Gemeinde Dettum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Beeke-Hus erhoben. Gebührenpflichtig ist die Person, die die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet hat.

§ 5 Kautions

Die Nutzer/-innen haben bei einmaliger Nutzung des DGH zusammen mit dem Nutzungsentgelt eine Kautions gem. der Gebührensatzung zu entrichten. Diese ist gegebenenfalls auf den eventuell zu leistenden Schadenersatz anzurechnen. Die volle oder verbleibende Kautions wird innerhalb von 14 Werktagen nach Ende der Veranstaltung per Überweisung erstattet. Die Satzung der Gemeinde Dettum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist maßgeblich und findet hier Anwendung.

§ 6 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich durch den Pächter des Dorfgemeinschaftshauses. Anderweitige Formen der Bewirtschaftung (z.B. externer Caterer) sind mit diesem zu vereinbaren. Die Küche steht nicht für die Zubereitung von Speisen zur Verfügung.

Bei Veranstaltungen im Sinne von § 2a der Satzung der Gemeinde Dettum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses BeekeHus – welche länger als vier Stunden dauern - steht der Gemeinde / dem Pächter das Recht zu, eine Betriebskostenpauschale von max. 30,00 € von den Nutzer/-innen zu fordern.

§ 7 Reinigungspflicht

Die Nutzer/-innen sind für die Ordnung im DGH verantwortlich. Die Nutzer/-innen haben nach der jeweiligen Veranstaltung die genutzten Räume am Folgetag bis 11:00 Uhr gereinigt zu übergeben. Der bei der Übernahme vorgefundene Zustand ist bis zur Rückgabe wiederherzustellen. Tische und Stühle sowie die Thekenanlage sind nach Gebrauch zu reinigen und der verursachte Müll ist selbstständig zu entsorgen. Die Räumlichkeiten, Toiletten und das Inventar sind in dem vorgefundenen Zustand wieder zu übergeben. Nach der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass das Licht ausgeschaltet, die Heizkörper abgestellt sowie Fenster und Türen (insbesondere die Haustür) verschlossen werden. Ist keine ordnungsgemäße Reinigung durchgeführt, werden die Kosten hierfür den Nutzer/-innen in Rechnung gestellt, welche mit der Kautionsverrechnung verrechnet wird.

§ 8 Dekorationen; Einbringen von Einrichtungsgegenständen

Die Nutzer/-innen dürfen eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger Zustimmung des Beauftragten der Gemeinde Dettum in die zu benutzenden Räume einbringen. Das Nageln oder Festdübeln von Gegenständen ist nicht gestattet. Vor allem sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge von allen Hindernissen freizuhalten. Es sind schonend zu entfernende Klebebänder zu verwenden. Für die eingebrachten Einrichtungsgegenstände übernimmt die Gemeinde Dettum keine Haftung.

§ 9 Vermeidung von Lärmbelästigungen

Die Nutzer/-innen tragen dafür Sorge, dass niemand durch ihre Veranstaltung gestört wird.

§ 10 Hausrecht

Die von der Gemeinde Dettum beauftragte Person übt gegenüber den Nutzer/-innen das Hausrecht aus. Während der Nutzungszeit sind die Nutzer/-innen voll verantwortlich und die Träger des Hausrechts.

§ 11 Beachtung gesetzlicher Regelungen

Während der Nutzung des DGH sind die Nutzer/-innen für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes, des Rauchverbots sowie für die Sicherstellung des Brandschutzes verantwortlich. Ferner haben sie etwaige erforderliche Genehmigungen (z.B. Sperrzeitenverkürzung, Schankerlaubnis, usw.) rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beantragen.

§ 12 Haftung

- 1) Die für die Bereitstellung der Räumlichkeiten zuständige Person ist verpflichtet, nach erfolgter Nutzung festzustellen, ob das DGH sowie die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in einwandfreiem Zustand übergeben wurden. Bei festgestellten Beschädigungen oder Zerstörungen sind den Nutzer/-innen die für die Beseitigung notwendigen Kosten in Rechnung zu stellen (über das Nutzungsentgelt hinaus). Zur Begleichung ist u.a. die Kautions gem. § 5 heranzuziehen.
- 2) Für zerbrochenes oder abhanden gekommenes Geschirr ist finanzieller Ersatz zu leisten, der von der Gemeinde anhand der Kosten für die Wiederbeschaffung festgelegt wird.
- 3) Die Nutzer/-innen haften für alle Schäden, die der Gemeinde Dettum im Rahmen der Nutzungsüberlassung entstehen und sind verpflichtet, diese Schäden unverzüglich mitzuteilen. Die Nutzer/-innen trifft die Beweislast, wenn sie sich nachträglich darauf berufen, dass der Schaden schon vor Nutzungsüberlassung bestand. Bei Vereinbarung einer privaten Nutzung ist eine angemessene Schadenshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 4) Die Gemeinde Dettum haftet nicht für Schäden, die den Nutzer/-innen oder Dritten im Rahmen der Nutzungsüberlassung entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken oder mitgeführten Wertgegenständen. Soweit von Dritten Schadensersatzansprüche gegen die Nutzer/-innen geltend gemacht werden, stellt dieser die Gemeinde Dettum von deren Ansprüchen frei.
- 5) Die Nutzer/-innen sind verpflichtet, das DGH, die Anlagen und Geräte sowie Einrichtungs- u. Gebrauchsgegenstände pfleglich zu behandeln, so dass Schäden und Abnutzung über das Maß des üblichen hinaus vermieden werden. Die technischen Anlagen dürfen nur von einer von der Gemeinde Dettum beauftragten oder einer sachkundigen und eingewiesenen Person bedient werden. Die Nutzer/-innen haben auch für die Schäden einzustehen, die von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung verursacht werden, gleichgültig ob diese zum Veranstaltungsbesuch berechtigt sind oder nicht.

§ 13
Schlussvorschriften

Auf das Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Dettum und den Nutzer/-innen finden im Übrigen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.23 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Gemeinde Dettum im Ortsteil Dettum vom 31.05.2016 inklusive der 1. Änderungssatzung vom 21.02.2017 außer Kraft.

Gemeinde Dettum
Dettum, 25.08.2022


Ole Jahnke
Bürgermeister



